

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Ludwig-Maximilians-Universität</b>		
Ggf. Standort	<b>München</b>		
Studiengang	<b>Psychologie</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Science (B.Sc.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	136 (1. FS)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	143	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	110	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2018 - 30.09.2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	31.05.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>30</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergremium.....	30
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>31</b>
1 Daten zum Studiengang.....	31
2 Daten zur Akkreditierung.....	32
<b>V Glossar</b> .....	<b>33</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gemäß § 9 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) wurde ein Experte für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben benannt und am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt. Die berufsrechtlichen Voraussetzungen des Studiengangs liegen vor.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) wird an der Fakultät für Psychologie und Pädagogik am Department Psychologie der Ludwig-Maximilians-Universität München (im Folgenden: LMU) angeboten. Das Department bietet die Studiengänge der Psychologie an, trägt zu den Studiengängen der Pädagogik / Bildungswissenschaft und des Lehramts bei und ist an übergreifenden Programmen wie der „LMU excellent Graduate School of Systemic Neurosciences“ beteiligt.

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ bietet eine grundlagen-, methoden- und anwendungsorientierte Ausbildung. Der erfolgreiche Abschluss soll für die anschließende Aufnahme eines Masterstudiums vor allem in psychologischen Fächern (einschließlich eines berufsrechtlich akkreditierten Masterstudiums in Klinischer Psychologie und Psychotherapie als Zugangsvoraussetzung für die Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut gemäß PsychThG3 und PsychThApprO4) sowie für Berufe mit primär diagnostischen und beratenden/interventionsorientierten Aufgaben qualifizieren.

Zu den möglichen Beschäftigungsfeldern zählen laut LMU neben dem Gesundheitswesen Tätigkeiten im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung, Markt- und Konsumforschung, Umfragewesen und Gesundheitsförderung. Ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld ist der Hochschulbereich sowie der schulische Bildungssektor einschließlich Ausbildungsstätten der beruflichen Weiterbildung.

Der Bachelorstudiengang trägt das Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für psychologische Bachelorstudiengänge. Er ist damit konform mit den Richtlinien der DGPs zur Ausgestaltung polyvalenter Bachelorstudiengänge in Psychologie.

Durch seinen großen Gegenstandsbereich und seine vielfältigen Bezüge zu Nachbardisziplinen ist das Fach Psychologie sehr breit aufgestellt, daher richtet sich der Studiengang laut Hochschule an Studieninteressierte, die idealerweise über eine gute Allgemeinbildung verfügen. Zudem sind für ein erfolgreiches Studium gute Englischkenntnisse sowie Mathematik- und EDV-Kenntnisse erforderlich. Die Zulassung zum Studium wird nicht nur anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung, sondern auch anhand des Ergebnisses in einem Studieneignungstest vorgenommen, um allen Studieninteressierten möglichst faire Chancen zu bieten.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) wird vom Gutachtergremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Der Studiengang ist angesiedelt an einem im Bundesvergleich sehr großen Department Psychologie an einer der renommiertesten Universitäten Deutschlands. Sowohl die personelle als auch die räumliche und sächliche Ausstattung bieten alle Voraussetzungen für eine Studienqualität, die allen Anforderungen an einen universitären Studiengang auch auf sehr hohem Niveau gerecht wird.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung ist vor allem geprägt durch die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeuten (PsychThApprO). Der Studiengang wurde vor allem mit Blick auf die in diesen Bestimmungen formulierten Anforderungen modifiziert. Dies ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums ohne Zweifel gelungen: Für Studierende mit Berufsziel im Bereich Klinische Psychologie / Psychotherapie kann man in dem starken Fokus auf diesen Bereich der Psychologie eine weitere Stärke des Studiengangs sehen. Allerdings war das nicht ganz ohne Umstrukturierungen möglich. Die betroffenen Bereiche (z.B. die Experimentelle Psychologie und die Biopsychologie) sind personell und fachlich weiterhin sehr gut vertreten. Das Gutachtergremium rät allerdings dazu, den starken Fokus auf Klinische Psychologie und Psychotherapie noch deutlicher in der Außendarstellung zu kommunizieren, um Studienbewerberinnen und Studienbewerber bestmöglich zu informieren.

Nach dem Kraftakt der Anpassung des Studiengangs an die neuen Bestimmungen der Psychotherapeutengesetze sieht das Department seine Aufgabe nun darin, den Studiengang auch hinsichtlich der didaktischen Lehr- und Prüfungskonzepte weiterzuentwickeln. Das findet die ausdrückliche Zustimmung des Gutachtergremiums.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Laut Auskunft der Hochschule führt der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die Regelungen zu Studienstruktur und Studiendauer sind in § 5 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (vom 7. Januar 2021) festgeschrieben und finden sich auch im Diploma Supplement dokumentiert. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten. Er umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Laut eigener Darstellung handelt es sich bei dem Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) um einen Bachelorstudiengang, der sowohl Kenntnisse aus den Grundlagenfächern der Psychologie als auch Inhalte der Anwendungsfächer (z.B. Klinische Psychologie, Wirtschafts- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie) sowie Basiskompetenzen umfasst.

Gleichwohl weist der Bachelorstudiengang ein klares Profil aus, indem diese Aspekte zudem durch eine fundierte Ausbildung im Bereich der psychologischen Forschungsmethoden sowie der psychologischen Diagnostik ergänzt werden.

Zum Abschluss des Studiums müssen die Studierenden eine Bachelorarbeit verfassen und ihre Bachelorarbeit in einem Forschungskolloquium vorstellen. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist (12 Wochen) ein Problem ihres Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Die Regelungen zur Bachelorarbeit sind in § 14 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (vom 7. Januar 2021) festgeschrieben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) regelt § 3 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (vom 7. Januar 2021) sowie die Zulassungszahlsatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München (gültig jeweils für ein Studienjahr).

Die allgemeinen Zulassungsbestimmungen sollen zudem ab dem Wintersemester 2023/24 durch einen Studieneingangstest ergänzt werden. Damit folgt das Department den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie sowie des Fakultätentages Psychologie.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums „Psychologie“ verleiht die Ludwig-Maximilians-Universität den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.). Dies ist in § 2 Prüfungs- und Studienordnung (PSO) dokumentiert.

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Muster für Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, aktuell gültigen Fassung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) umfasst 22 Pflichtmodule und sechs Wahlpflichtmodule.

Bis auf die Wahlpflichtmodule WP 5 „Forschungsvertiefung I“ und WP 6 „Forschungsvertiefung II“ weisen alle Module einen Umfang größer als 5 ECTS auf. Laut Angaben der Hochschule sollen die beiden genannten Wahlpflichtmodule WP 5 und WP 6 mit jeweils 3 ECTS-Punkten Einblicke in

spezielle Bereiche der Psychologie ermöglichen. Studierende, die einen mit der PsychThApprO konformen Bachelorabschluss erwerben möchten, benötigen das Wahlpflichtmodul WP 5, „Forschungsvertiefung I“, mit der Lehrveranstaltung „Klinische Psychologie: Psychische Störungen und klinisch-psychologische Intervention“. Diese Lehrveranstaltung erfordert zusätzlich die regelmäßige Teilnahme, da praktische Kompetenzen erworben werden (siehe § 5, Absatz 2 der PsychThApprO). Da jedoch nicht alle Studierenden diesen Zugang wählen müssen bzw. möchten, wird ein alternatives Wahlpflichtmodul WP 6, „Forschungsvertiefung II“, angeboten, in dem eine Forschungsvertiefung in anderen Teilgebieten der Psychologie möglich ist.

Alle Module schließen innerhalb von zwei Semestern ab.

Ein Modulhandbuch liegt vor. Die Modulbeschreibungen sehen die folgenden Informationen vor: ECTS-Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand, Dauer des Moduls, Lerninhalte, Learning Outcomes/Kompetenzen, Lehr- und Lernmethoden, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsleistung und Studienleistung) sowie Stellenwert der Modulnote für die Endnote. Zusätzlich werden Informationen zur Lehr- und Prüfungssprache, Modulverantwortung sowie Bezug zur PsychThApprO aufgeführt. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die verbindliche Ausweisung einer relativen ECTS-Note ist im Diploma Supplement geregelt. Die Abschlussnote wird im Abschlusszeugnis sowie im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der Anlage 2 der PSO sowie dem Modulhandbuch. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 PSO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Gemäß § 14 PSO beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte inklusive Kolloquium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

### Sachstand/Bewertung

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der LMU oder in Studiengängen anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden entsprechend angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

Gleiches gilt für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind; dabei dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Die Entscheidung über die Anerkennung hochschulischer bzw. Anrechnung außerhochschulischer Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer bzw. Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen sind in § 27 PSO dokumentiert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck des Studiengangs erhalten konnte. Insbesondere die sich aus den Anforderungen des PsychThG ergebenden Anpassungen des Curriculums, die entsprechenden Qualifikationsziele und das Prüfungssystem wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die personellen Ressourcen und die didaktischen Konzepte eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Ziel des Studiengangs ist es eigenen Angaben zufolge, den Studierenden der Psychologie ein grundlegendes Studium zu ermöglichen, das ihnen neben der Befähigung zu einer Tätigkeit und/oder Weiterqualifizierung in der Wirtschafts- und Organisationspsychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie auch den Zugang zur Approbation zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin erlaubt. Im Sinne eines polyvalenten Studiengangs soll der Studiengang für unterschiedlichste Berufsfelder und Arbeitsmärkte qualifizieren, in denen Psychologinnen und Psychologen tätig sind.

§ 1 der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für den Bachelorstudiengang Psychologie (PSO) definiert folgende Qualifikationsziele:

„(1) [...] <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt theoretisches Wissen in den psychologischen Grundlagenfächern, relevante Grundlagen der Medizin und Pharmakologie, sowie eine gründliche methodologische Ausbildung in den empirischen Forschungsmethoden der Psychologie. <sup>4</sup>Zusätzlich erwerben die Studierenden praktische Kompetenzen, die für alle Tätigkeiten einer Psychologin oder eines Psychologen als Basiskompetenzen anzusehen sind, insbesondere soziale Interaktionskompetenz und Kommunikationsfähigkeit sowie Grundlagen einer psychologischen Gesprächsführung. <sup>5</sup>Die theoretischen Grundlagen der Psychologie werden in vielfältiger Weise zur Beeinflussung menschlichen Verhaltens mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität eingesetzt. <sup>6</sup>Die Anwendungsaspekte der Psychologie werden bereits in den Grundlagenveranstaltungen angesprochen, aber in den Lehrveranstaltungen zu den Anwendungsgebieten zum zentralen Thema. <sup>7</sup>Der Studiengang

vermittelt bei entsprechender Wahl insbesondere auch alle in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung für den Bachelorstudiengang geforderten Inhalte.

[...]

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.“

Die Hochschule weist in ihrem Selbstbericht zudem darauf hin, dass der Bachelorstudiengang explizit gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse konzipiert wurde. Er soll einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen, mit dem die Weiterbildungsoption auf Master-Ebene gegeben ist. Neben einem breiten und integrierten Wissenserwerb sollen grundlegende instrumentale und systemische Kompetenzen erworben werden (z. B. Problemlösefähigkeit, Bewertung und Reflexion gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Erkenntnisse).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) sind klar formuliert und in § 1 der Studien- und Prüfungsordnung sowie auf der Internetseite des Studiengangs transparent gemacht. Sie entsprechen der Fachkultur und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und erreichbar definiert.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs umfassen nach Ansicht des Gutachtergremiums die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bewertet das Gremium

als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Sie umfassen die Vermittlung eines breiten und für den Übergang in die Berufspraxis relevanten Grundwissens und den Erwerb eines kritischen Verständnisses der Theorien und Methoden in psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächern. Das Studium stärkt die sozialen Fähigkeiten von Studierenden und ihr Reflexionsvermögen.

Die Studierenden werden durch die Einhaltung der Vorgaben der PsychThApprO optimal für die weiterführende Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum psychologischen Psychotherapeuten im Rahmen eines klinisch ausgerichteten Masterstudiengangs qualifiziert und erhalten durch die polyvalente Ausgestaltung des Studiengangs ebenso eine angemessene Grundlage für weitere Berufsfelder im Bereich der Psychologie. In diesem Zusammenhang weist das Gutachtengremium darauf hin, dass die starke klinische Ausrichtung des Studiengangs, die es zwar allen Studierenden ermöglicht, die Voraussetzungen für eine anschließende Psychotherapie-Ausbildung zu erreichen, dennoch nicht auf Kosten der inhaltlichen Breite des Studiengangs gehen sollte (vgl. hierzu Kapitel Curriculum), um eine Profilbildung auch außerhalb der klinischen Psychologie gut zu ermöglichen.

Besonders positiv hervorzuheben ist die gute Übergangsquote zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen. Da ein breit anerkannter Abschluss im Fach Psychologie im Allgemeinen erst mit dem Master erreicht ist, ist der Druck auf Studierende im Bachelorstudiengang im Allgemeinen hoch, einen Platz in einem passenden Masterstudiengang zu erhalten. Dies gilt auch, da mittlerweile eine Vielzahl von Hochschulen Bachelor-, jedoch keine Masterstudiengänge in der Psychologie anbieten. Dieses Ungleichgewicht wird an der LMU in hervorragender Weise aufgefangen, indem eine angemessen hohe Zahl an Masterstudienplätzen bereitgehalten wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ist polyvalent ausgestaltet und lässt sich allgemein durch die Vermittlung der Bereiche „Wissenschaftliche Grundlagen“, „Methodische Grundlagen“ und „Basiskompetenzen“ strukturieren.

Entsprechend der Zielsetzung, „Psychologie als Wissenschaft in ihrer ganzen Breite abzubilden und gleichzeitig elementare Fertigkeiten praktisch-psychologischer Arbeit zu vermitteln“, konzentriert

sich der Studiengang in den ersten drei Semestern auf den Erwerb theoretischen Wissens in den Grundlagenfächern der Psychologie sowie auf die methodologische Ausbildung in den empirischen Forschungsmethoden der Psychologie und der psychologischen Diagnostik. Zusätzlich sollen die Studierenden in spezialisierten Lehrveranstaltungen praktische Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens erwerben. Die Module der Grundlagenfächer werden jeweils in zwei thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Vorlesung und Vertiefungsseminar) angeboten (eine Ausnahme bildet diesbezüglich lediglich das Modul P 5, „Biologische Psychologie“: Dieses Modul setzt sich aus zwei Vorlesungen zusammen; hier wird kein Seminar angeboten). Die Studierenden sollen somit in den Vorlesungen einen umfassenden Überblick über Theorien und Experimente, empirische Methoden und verschiedene Themenbereiche der jeweiligen Grundlagenfächer erhalten. In den Seminaren sollen sich die Studierenden durch die Erörterung exemplarischer Fragestellungen ein vertieftes Wissen im jeweiligen Gegenstandsbereich erarbeiten. Gleichzeitig sollen sie lernen, das erworbene Wissen auf neuartige Problemstellungen zu transferieren und kritisch zu hinterfragen.

Für das erste Fachsemester sieht der idealtypische Studienverlaufsplan den Besuch der Pflichtmodule „P 1 Wissenschaftliche Grundlagen und Geschichte der Psychologie und Psychotherapie“ (9 ECTS) und „P 2: Statistische Methoden I“ (9 ECTS) sowie der Pflichtmodule „P 3: Allgemeine Psychologie I“ (6 ECTS), „P4 Allgemeine Psychologie II“ (6 ECTS), „P5 Biologische Psychologie“ (6 ECTS), „P6 Sozialpsychologie“ (6 ECTS) vor. Die Module P 3 bis P 6 erstrecken sich dabei über das erste und das zweite Semester. Im zweiten Semester sind zudem die Pflichtmodule „P 7 Forschungsorientiertes Praktikum I - Grundlagen der Forschung“ (9 ECTS) und „P 8 Statistische Methoden II“ (9 ECTS) vorgesehen. Die Studierenden belegen dann im dritten Semester die Pflichtmodule „P 9 Entwicklungspsychologie“ (6 ECTS), „P 10 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie“ (6 ECTS) und „P 11 Diagnostik I“ (6 ECTS)

Ab dem dritten Semester stehen die Anwendungsaspekte der Psychologie im Vordergrund. Die anwendungsorientierten Schwerpunkte des Studiengangs sind die Pflichtmodule „P 12 Anwendungsgebiet Klinische Psychologie - Basismodul: Störungen, Verfahren, Prävention und Rehabilitation“ (6 ECTS), „P 13 Anwendungsgebiet Wirtschafts- und Organisationspsychologie – Basismodul“ (9 ECTS), „P 14 Anwendungsgebiet Pädagogische Psychologie und Pädagogik – Basismodul“ (6 ECTS) sowie das Pflichtmodul „P 15 Medizinische Grundlagen“ (6 ECTS). Diese Module erstrecken sich über das dritte und vierte Semester. Im vierten Semester kommen die Pflichtmodule „P 16 Neuropsychologie“ (6 ECTS), „P 17 Berufsrecht und Berufspraxis“ (6 ECTS), „P 18 Diagnostik II“ (6 ECTS).

Im fünften Semester kommen eine angeleitete Durchführung eigener Forschungsprojekte (Modul „P 19 Empirisch-psychologisches Praktikum“, 9 ECTS) sowie das Modul „P 20 Anwendungsgebiet Klinische Psychologie – Aufbaumodul“ (9 ECTS) hinzu. Die Studierenden wählen zudem ein

Wahlpflichtmodul zur Vertiefung der Anwendungsgebiete aus. Zur Wahl stehen die Module „WP 1 Anwendungsgebiet Wirtschafts- und Organisationspsychologie – Aufbaumodul“ (9 ECTS) und „WP 2 Anwendungsgebiet Pädagogische Psychologie und Pädagogik – Aufbaumodul“ (9 ECTS).

Im sechsten und letzten Semester folgen laut Studienplan dann das Pflichtmodul „P 21 Diagnostik III“ (6 ECTS) sowie das Abschlussmodul (P 22, 12 ECTS). Um den Praxisbezug des Studiums sicherzustellen und die Vorgaben der PsychThApprO zu erfüllen, ist zudem ein berufsqualifizierendes Praktikum von mindestens sechs Wochen integriert (Module WP 3 bzw. WP 4). Im Rahmen des sechswöchigen Praktikums im Modul „WP 3 Einstieg in die Praxis der Psychotherapie“ (9 ECTS) werden erste praktische Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung erworben. Es werden grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung vermittelt. Alternativ können Studierende das „Berufsbezogene Praktikum“ (Modul WP 4, 9 ECTS) auswählen. Hier können Praktika in allen Praxisfeldern (exklusive psychotherapeutischer Einrichtungen) für Psychologinnen und Psychologen absolviert werden, z.B. in Wirtschaftsunternehmen. Im Rahmen dieser beiden Module sind laut PSO 20 Versuchspersonenstunden nachzuweisen. Die Studierenden wählen außerdem eine Forschungsvertiefung aus (Modul „WP 5 Forschungsvertiefung I“ oder Modul „WP 6 Forschungsvertiefung II“, je 3 ECTS).

Spezielle hochschulische Kooperationen mit inner- oder außeruniversitären Einrichtungen gibt es laut Auskunft der Hochschule nicht. Für diejenigen Studierenden, die im Anschluss an das Bachelorstudium ein Masterstudium mit Schwerpunkt in Klinischer Psychologie und Psychotherapie (Approbation zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin) aufnehmen möchten, müssen jedoch Praktika in einschlägigen Versorgungseinrichtungen sichergestellt werden. Hierzu meldet das Department zweimal pro Jahr dem Landesprüfungsamt diejenigen Kooperationseinrichtungen, in denen klinisch-psychologische bzw. psychotherapeutische Praktika möglich sind, und trifft entsprechende informelle Vereinbarungen.

Als Lehrformen sind laut SPO Vorlesungen, Seminare, der Unterricht in Kleingruppen, Praktika und Versuchspersonenstunden vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Im Studium werden sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen der Psychologie in ihrer notwendigen Tiefe vermittelt, als auch ab dem dritten Semester die Anwendungsfächer gelehrt. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und erscheinen als ausgewogene Mischung aus Vorlesungen und Seminaren mit einer guten Breite an interaktiven und innovativen Elementen, in Standardseminargrößen und Kleingruppen sowie empirischen und Anwendungspraktika.

Für Studierende ohne Ambitionen auf eine klinische Weiterbildung eröffnet der Studiengang nach Ansicht des Gutachtergremiums wenig Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Hier wären eine Reduktion der verpflichtenden Inhalte im Bereich Klinische Psychologie bzw. alternativ mehr Möglichkeiten zur Wahl nicht-klinischer Inhalte empfehlenswert, sodass die Studierenden stattdessen in anderen Fächern der Psychologie Vertiefungen wählen oder einen Einblick in andere Disziplinen erhalten können. Sehr positiv ist zu erwähnen, dass in den nicht-klinischen Inhalten nach Angabe der Hochschule je ein Parallelkurs in englischer Sprache angeboten wird und ein Parallelkurs als Online-Kurs.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind angemessen und entsprechen den Vorgaben für den polyvalenten Bachelor. Lediglich das Orientierungspraktikum als klinisches Praktikum fest vorzugeben, empfindet das Gutachtergremium als zu starke Fokussierung auf den Klinischen Schwerpunkt und empfiehlt auch hier mehr Wahlfreiheit zugunsten der polyvalenten Ausgestaltung des Studiengangs.

Die Studierenden werden durch regelmäßigen Austausch mit der Fachbereichsleitung aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglicht wird. Es besteht ein enger Austausch mit den Dozierenden, der von den Studierenden sehr positiv bewertet wird.

Die Studiengangsleitung hat die Anregungen des Gutachtergremiums im Gespräch sehr offen angenommen und schon verdeutlicht, dass eine Überarbeitung des Bachelorstudiengangs in den kommenden Jahren geplant ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Vor dem Hintergrund der polyvalenten Ausgestaltung des Bachelorstudiengangs sollte insbesondere für Studierende, die nicht den klinischen Bereich vertiefen möchten, die Anzahl von Pflichtmodulen im klinischen Bereich reduziert und zugunsten anderer Inhalte

überarbeitet werden. Auch für das Orientierungspraktikum sollte in diesem Zusammenhang eine größere Wahlfreiheit ermöglicht werden.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Die Hochschule gibt in ihrem Selbstbericht an, dass sich im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) insbesondere das dritte sowie das sechste Fachsemester als Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt anbieten, da alle Module, die sich über zwei Semester erstrecken, vor Beginn des 3. bzw. des 6. Semesters abgeschlossen werden können.

Derzeit kooperiert die Fakultät für Psychologie und Pädagogik nach eigenen Angaben mit 36 Partneruniversitäten aus 16 europäischen Ländern und bietet über ERASMUS+ und das Swiss-European Mobility Programm 87 Stipendienplätze an. Die Anzahl der Plätze, die Dauer des Aufenthalts und der Zeitpunkt im Studium variieren je nach Kooperationsvertrag mit den einzelnen Partnerhochschulen. Auch die Semesterzeiten sind von Land zu Land verschieden. Neben diesen Kooperationen in der Lehre sind zudem Forschungsk Kooperationen möglich. Diese werden ermöglicht unter anderem durch die Drittmittelprojekte, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Departments eingeworben wurden und deren nationalen und internationalen Forschungsverbänden.

Studierende des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) erhalten Beratung bezüglich Auslandsaufenthalten in der EU von der oder dem Erasmus-Beauftragten der Fakultät für Psychologie und Pädagogik. Für allgemeine Fragen zum Studium im Ausland bietet das International Office eine Auslandsstudienberatung an. Dort gibt es eine Infothek und spezielle Sprechstunden für alle Informationen zum Thema Auslandsstudium, Bewerbung, Förderung. Zudem besteht die Möglichkeit, sich mit Studierenden höherer Fachsemester über deren Erfahrungen aus Auslandsaufenthalten auszutauschen.

### Erasmus+ Mobilitätsnetzwerk

Hochschulweit können Studierende mit dem europäischen Erasmus+ Programm ein oder zwei Semester an einer von 380 Erasmus+ Partner-Universitäten der LMU verbringen. Das Förderprogramm Erasmus+ bietet vielfältige Möglichkeiten, um die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Hochschulpersonal zu fördern und die Hochschulkooperation in Lehre und Studium innerhalb und außerhalb Europas zu unterstützen. Für die allgemeine Teilnahme am Programm Erasmus+ hat das Referat für Internationale Angelegenheiten im Namen der Hochschulleitung der LMU den Antrag auf die Erteilung der Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) gestellt. Teil des Antrags war die Erstellung eines European Policy Statements, in dem die Ziele für die weitere internationale Ausrichtung der LMU nach vorgegebenen Punkten dargelegt wurden. Im Rahmen der Erasmus-Förderlinie KA 103 können Studierende der LMU zum Studium an eine von 380 Erasmus-

Partnerhochschulen gehen oder ein Praktikum im europäischen Ausland absolvieren. Gemeinsam mit einer Reihe von ausgewählten Partneruniversitäten weltweit nimmt die LMU zur Förderung der Mobilität außerhalb Europas außerdem an der Erasmus Förderlinie Erasmus+ mit Partnerländern (KA 107) teil. Mit diesem Programm können Gastaufenthalte von Dozentinnen und Dozenten sowie von Verwaltungspersonal an der LMU und an den weltweiten Partneruniversitäten gefördert werden. Außerdem fördert die LMU Aufenthalte von Studierenden von ausgewählten Partnerhochschulen an der LMU. Derzeit beteiligt die LMU sich darüber hinaus an drei Studienprogrammen im Rahmen der Förderlinie Erasmus Mundus und wird in der neuen Erasmus-Förderinitiative „European Universities“ bei der engen Zusammenarbeit in einer Hochschulallianz mit den Universitäten in Paris, Lund, Porto und Szeged unterstützt, um die Stärken und die Vielfalt europäischer Forschung und Lehre in einer neuen Struktur zu bündeln: Zusammen mit ihren Partnern bildet die LMU die European University Alliance for Global Health (EUGLOH).

#### LMUexchange-Mobilitätsnetzwerk

Die LMU ermutigt ihre Studierenden nach eigener Aussage dazu, im Rahmen des LMUexchange-Mobilitätsnetzwerks im Ausland zu studieren und unterstützt sie dabei aktiv. Die Austauschprogramme im Rahmen dieses Netzwerks ermöglichen es Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsangestellten, wertvolle internationale Erfahrungen zu sammeln:

- 20 umfangreiche Universitätskooperationen und 200 LMUexchange-Partnerschaften auf der ganzen Welt ermöglichen Auslandserfahrungen und aktiven wissenschaftlichen Austausch in verschiedensten Disziplinen – unter anderem durch Joint Study Programs.
- Die Munich International Summer University lädt internationale Studierende in allen Phasen ihres Studiums und aus einer großen Bandbreite an wissenschaftlichen Disziplinen dazu ein, an der LMU anspruchsvolle Kurse zu besuchen und kleinere Forschungsprojekte umzusetzen.
- Das Internationale Netzwerk der LMU wird vervollständigt durch eine Vielzahl von Kooperationen und Austauschaktivitäten auf Ebene der Fakultäten und Lehrstühle.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden grundsätzlich. Die LMU betreibt insbesondere sehr viele Partnerschaften, um studentische Mobilität zu ermöglichen. Neben dem Erasmus+ Programm ist hier beispielsweise das eigene LMUexchange Programm positiv hervorzuheben.

Durch die formalen Anforderungen der PsychThApprO an Bachelorstudiengänge der Psychologie ist die Mobilität in diesem Studiengang, wie auch an vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen, nicht leicht umsetzbar. Dass die Universität dennoch das dritte und das sechste

Fachsemester als Mobilitätsfenster ausweist, bewertet das Gremium als sehr positiv. Es regt jedoch in diesem Zusammenhang an, die Kompatibilität des Curriculums mit den Curricula der Partnerhochschulen zu verbessern, sodass mehr Studierende einen Auslandsaufenthalt ohne Sorge um eine mögliche Studienzeiterverlängerung absolvieren können. Grundsätzlich sollte den Studierenden transparent kommuniziert werden, dass die erforderlichen Anpassungen an das Psychotherapeutengesetz eine Herausforderung für die internationale studentische Mobilität darstellen.

Hinsichtlich der Mobilität innerhalb Deutschlands, als auch bezüglich In- und Outcomings von internationalen Hochschulen sollte die Abfolge der Klinischen Inhalte überdacht werden. So setzen sich z.B. die notwendigen Credit Points für den Bereich Berufsethik aus Anteilen eines Moduls im ersten und eines Moduls im vierten Semester zusammen. Zudem erstrecken sich sowohl die Störungslehre als auch die Allgemeine Verfahrenslehre über Module aus drei Semestern. Dies erschwert die Anerkennung der Inhalte durch andere Universitäten.

Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung kann als gut bewertet werden.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollte transparent kommuniziert werden, dass die erforderlichen Anpassungen an das Psychotherapeutengesetz eine Herausforderung für die internationale studentische Mobilität darstellen.
- Die Abfolge der Klinischen Inhalte sollte vor dem Hintergrund der besseren Kompatibilität mit anderen Hochschulen angepasst werden. Insbesondere die Aufteilung einzelner Inhalte über mehr als zwei Semester hinweg sollte überdacht werden.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im Studiengang lehren zwölf Professorinnen und Professoren, die 77 Semesterwochenstunden (SWS) zu den insgesamt 101 SWS Lehrdeputat beisteuern. Die restlichen 24 SWS werden von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Promovierende und Postdocs) erbracht.

Folgende Professuren sind nach Angabe der Hochschule zurzeit vakant und befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Nach- bzw. Neubesetzung:

- Nachfolge auf der Professur „Persönlichkeitspsychologie und Pädagogische Psychologie“: wird zum Sommersemester 2023 besetzt.
- Nachfolge auf der Professur „Allgemeine und experimentelle Psychologie“: die Professur wird aktuell vertreten.
- Nachfolge auf der Professur „Entwicklungspsychologie“: Berufungsliste wird erarbeitet.
- Professur „Rechtspsychologie“ (neu): wird zum Sommersemester 2023 besetzt.
- Zudem wird die Professur „Biologische Psychologie“ ab dem Wintersemester 2023/24 vakant werden.

Über die Frage einer Wiederzuweisung der Professur „Biopsychologie“ oder ihrer Auflösung (unter der Maßgabe einer Sicherstellung der Lehre im Fach Biopsychologie) befindet sich das Department zurzeit in der Abstimmung mit der Hochschulleitung.

Derzeit werden 4 SWS von Vertretungsprofessorinnen und -professoren erbracht. Auf Lehrbeauftragte wird nur dann zurückgegriffen, wenn es in einem bestimmten Bereich einen akuten Engpass gibt; die Pflichtlehre kann laut LMU auch ohne Lehrbeauftragte sichergestellt werden.

Die LMU bietet allen Lehrenden ein breites Angebot zur Qualifizierung und Entwicklung. Um Lehrende mit adäquaten Angeboten zur (Weiter-)Entwicklung ihrer didaktischen Kompetenzen zu versorgen, bietet die LMU-Einrichtung PROFiL – Professionell in der Lehre zahlreiche Seminare und Kurse sowie Beratung, vom 5-tägigen Basisseminar über offene Angebote (z.B. zu den Grundlagen digitaler Lehre, zur Konzeption von Prüfungen, zu Nachhaltigkeit in der Lehre und zur Beratung von Studierenden) bis hin zur Beratung in Fragen der Evaluation der Lehre an. Zur Hilfestellung für die Konzeption und Durchführung digitaler Lehrangebote wurden Videotutorials erstellt, in denen Impulse für die didaktisch sinnvolle und begeisternde Gestaltung digitaler Lehre vermittelt werden. Darüber hinaus bieten die bayerischen Universitäten Lehrenden die Möglichkeit, systematisch und praxisorientiert hochschuldidaktische Kompetenzen zu erwerben und sich dafür mit dem Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten auszeichnen zu lassen. Schließlich gibt es seit dem Wintersemester 2014/2015 die Möglichkeit, bei der Frauenbeauftragten das Zertifikat „Gender- und Diversitykompetenz in Lehre und Forschung“ zu erwerben. Die Seminare aus der Reihe „Gender und Diversity in der Lehre“ setzen sich mit Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in der Hochschullehre auseinander und richten sich an alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der LMU in der Lehre tätig sind.

An alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU richtet sich auch das LMU Center for Leadership and People Management. Das Center ist eine Forschungs-, Trainings- und Beratungseinrichtung, die 2007 im Rahmen der Exzellenzinitiative gegründet wurde und seither Personalentwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Selbst-, Führungs- und Lehrkompetenzen anbietet. Im Fokus steht dabei die Verknüpfung von Forschung und Praxis. In seinem

Personalentwicklungsprogramm in den Bereichen Führung, Zusammenarbeit, Kommunikation, Gesundheit, Werte sowie Führung und Motivation im Lehr- und Lernprozesse setzt das Center auf Intensivtrainings in kleinen Gruppen, Vorträge, Individualcoaching sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bei Interesse ist es möglich, mehrere Veranstaltungen zu kombinieren und ein Zertifikat der Selbst-, Führungs- und Lehrkompetenz zu erhalten.

Für das nicht-wissenschaftliche Personal gibt es ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm, das speziell auf die spezifischen Belange neuer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zugeschnitten ist und Schulungen zu Fach- und Methodenkompetenz (Planung und Organisation am Arbeitsplatz / Verwaltung, Recht und Haushalt / Drittmittelprojekte / Englisch-Kurse) sowie zu Sozialer Kompetenz, Selbstkompetenz und zum Thema Steuerung und Führung vorhält. Hinzu kommen bei Bedarf individuell zugeschnittene Beratungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für Teams und Arbeitsgruppen sowie für Führungskräfte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums kann die personelle Ausstattung des Studiengangs als sehr gut bezeichnet werden. Sie entspricht sowohl hinsichtlich der Anzahl der beteiligten Lehrpersonen als auch hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen, fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation allen Kriterien für eine universitäre Ausbildung.

Das hauptamtliche Personal wird in einem sachgerechten und angemessenen Umfang durch Lehraufträge ergänzt und angereichert. Die Personalauswahl erfolgt nach den Regeln der universitären Stellenbesetzung. Die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden können als mustergültig bezeichnet werden und werden nach Einschätzung des Gremiums auch gut genutzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) wird nach eigenen Angaben durch administratives, technisches und wissenschaftliches Personal in den folgenden Bereichen unterstützt: Studiengangs-koordination, Studienberatung, Praktikumsbetreuung, Methodenberatung, Pflege und Unterstützung von SONA (Versuchsverwaltungssystem), Laborverbundkoordination, Labortechnik, IT-Support, Bibliothekspersonal, Testotheksbetreuung, Studienbüro (Moodle- und eLearning Beratung, Evaluation).

Den Studierenden der Fakultät für Psychologie und Pädagogik stehen spezielle Räumlichkeiten zur Verfügung, um sich auf Veranstaltungen und/oder Prüfungen vorzubereiten und individuell oder in Gruppen zu lernen. Zu diesen gehören die Fakultätsbibliothek für Pädagogik und Psychologie, die Zeitungslesehalle der Fakultät, Computerräume sowie Labore für Forschungsaktivitäten.

Lehrende und Studierende können u.a. die folgenden Labore für Forschungsprojekte nutzen:

- zehn EEG Labore,
- zehn Labore mit Eyetracking,
- vier Babylabore,
- fünf Labore zur Unterrichtsforschung,
- MELESSA: „Munich Experimental Laboratory for Economic and Social Sciences“ (Mitarbeitung möglich),
- ein Videolaborverbund zur Verhaltensbeobachtung (DEeP:Video), bestehend aus vier Laboren,
- der gemeinsam mit der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der LMU München betriebene fMRI-Scanner NICUM
- sowie ca. 20 weitere Labore, die von den Lehr- und Forschungseinheiten am Department in Eigenverantwortung betrieben werden.

Alle Studierenden der Fakultät haben Zugriff auf die E-Learning-Plattform Moodle. Die Hochschule gibt an, dass bis auf wenige Ausnahmen alle Kurse des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ jedes Semester in digitalem Format auf Moodle abgebildet werden. Hier finden die Studierenden alle Informationen zu den Kursen und vielfältige digital gestützte instruktionale Anregungen (u.a. Literatur, Videos, diagnostische Instrumente, Manuale und therapieunterstützendes Material) und können untereinander und mit den Dozierenden kommunizieren und kollaborieren.

Studierenden des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ werden kostenlose Software-Lizenzen (z.B. Microsoft Office 365, LMU-Chat und LMU-Teams, LRZ „Sync&Share“, Citavi, EndNote) zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Anwendungen können Studierende sowohl an Computer-Pools an der Universität als auch auf ihren privaten Computern installieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Eine Prüfung findet als mündliche Prüfung, Klausur, sonstige schriftliche Aufsichtsarbeit, Hausarbeit, Referat, Portfolio, Forschungs- oder Praktikumsbericht statt. Anzahl und Art der Modulprüfungen sind in der PSO-Anlage sowie im Modulhandbuch definiert. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab.

Nach Angaben der Hochschule werden die jeweiligen Prüfungsformen stetig überprüft. Sollte sich erweisen, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

Pro Semester gibt es nach dem Ende des jeweiligen Vorlesungszeitraums einen Prüfungszeitraum, in dem die Erreichung der Qualifikationsziele der besuchten Module geprüft wird.

Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung, zu der eine Studierende bzw. ein Studierender angemeldet ist, ist möglich, wenn die Studierenden ihre Gründe für einen Rücktritt unverzüglich schriftlich angezeigt haben und glaubhaft machen können (z. B. Rücktritt von einer Klausur durch ärztliches Attest). Eine nicht bestandene Modulprüfung kann, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, beliebig oft wiederholt werden.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Dabei steht die Studiengangsleitung im regen und sehr positiven Austausch mit den Studierenden.

Es werden Klausuren, Referate, Hausarbeiten und Portfolio-Prüfungen eingesetzt, um den Wissenserwerb vielseitig und kompetenzorientiert zu prüfen. Überdacht werden könnte nach Ansicht des Gremiums die Möglichkeit der Studierenden bei Nicht-Bestehen Prüfungen unbegrenzt zu wiederholen und für jede Prüfung eine Wiederholungsmöglichkeit zu haben, um die Note verbessern zu können. Dies kann zum einen verhindern, dass Studierende, zu denen das Psychologiestudium nicht passt, bei Zeiten das Studium beenden, und kann zum anderen zu einer Erhöhung der Prüfungsanzahl für Studierende führen, die ihre Note (permanent) optimieren wollen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) wird eine Einführungsveranstaltung angeboten, die von der Fachstudienberatung und der Studiengangskoordination organisiert und unter Beteiligung der Lehr- und Forschungseinheiten abgehalten wird. Die Fachschaft der Psychologie bietet zusätzlich die sogenannten „Ersti-Tage“ an. In den zugehörigen Einführungsveranstaltungen wird eine detaillierte Vorstellung des Studiengangs (Inhalt und Ablauf) gegeben. Die Studierenden haben in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, einzelne Lehrende des Studiengangs kennenzulernen und Fragen zu den jeweiligen Modulen und Veranstaltungen zu stellen.

Darüber hinaus bietet das Department Psychologie nach eigenen Angaben weitere Informationsmöglichkeiten und Beratungsangebote: In der Fachstudienberatung können Studierende inhaltliche und spezifische Fragen besprechen. Für die Betreuung der Studierenden ist die Studiengangskoordination des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) zuständig. Mit ihr können Fragen zur Prüfungs- und Studienordnung und zur Organisation des Studiums geklärt werden.

Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten werden im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) von entsprechend beauftragten Personen bearbeitet, geprüft und ggf. genehmigt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss bestellt.

Die im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) enthaltenen Module sind nach eigenen Angaben aufeinander aufbauend konzipiert. Die Prüfungen der jeweiligen Module finden zum Abschluss eines jeden Moduls statt. Die zeitliche Planung sowohl der Lehrveranstaltungen als auch der Prüfungen wird von der Studiengangskoordination koordiniert, um eine Überschneidungsfreiheit sicherzustellen.

Die Studierenden haben Möglichkeiten, Rückmeldungen zur Passgenauigkeit von vorgesehenem und tatsächlichem Workload zu geben (z.B. im „Runden Tisch“, in Kommissionen am Department Psychologie sowie in Gesprächen mit der Studiengangskoordination und der Fachstudienberatung).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit im Studiengang ist grundsätzlich gegeben. Der Studienbetrieb ist dabei planbar und verlässlich, die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind weitgehend überschneidungsfrei. Die Prüfungsorganisation ist dabei meistens über eine einzelne Modulabschlussprüfung und Module mit mindestens 5 ECTS-Punkten sowie nicht mehr als 6 Prüfungen pro Semester studierbar umgesetzt.

Auffällig ist jedoch die schwankende Prüfungsbelastung während des Studiums. Nachdem im ersten Semester zwei Prüfungsleistungen gefordert werden, sind es nach dem zweiten Fachsemester sechs Prüfungsleistungen. Im dritten Fachsemester sinkt die Prüfungsbelastung wieder auf drei Prüfungen, im vierten Fachsemester steigt sie wieder auf sechs. Da diese Prüfungen mehrheitlich als Klausuren umgesetzt sind, konzentriert sich die meiste Prüfungsbelastung dabei auf wenige Wochen im Semester. Um die Studierbarkeit noch zu optimieren und die Prüfungsspitzen im zweiten und vierten Fachsemester zu entzerren, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter eine gleichmäßigere Verteilung der Prüfungslast über die Semester hinweg. Dies könnte z.B. dadurch erreicht werden, dass in weiteren Modulen die Seminare begleitend zur Vorlesung angeboten werden.

Zusätzlich zu den Prüfungsleistungen erfüllen die Studierende verschiedene unbenotete Studienleistungen in Seminaren und den Übungen in Kleingruppen. Diese Leistungen sind nicht grundsätzlich im Modulhandbuch festgeschrieben, was zum einen zur Sicherung der Freiheit von Lehre beiträgt und zum anderen die Umsetzung von individuellen Seminarkonzepten erleichtert. Dabei sollten jedoch Unklarheiten bzgl. der Studienleistungen und mangelnde Vergleichbarkeit zwischen den Seminaren möglichst vermieden werden. Vor dem Hintergrund der Studierbarkeit, der Transparenz und der Vergleichbarkeit zwischen den Seminaren empfiehlt das Gremium daher, diese unbenoteten lehrveranstaltungsspezifischen Leistungen den Studierenden vor der Wahl der Veranstaltungen klar und transparent zu kommunizieren. Dabei sollte angegeben werden, ob diese Leistungen freiwillig oder obligatorisch abzuleisten sind.

Sehr positiv sind die verschiedenen neuen Konzepte der Seminargestaltung zu bewerten, die seit der letzten Akkreditierung umgesetzt und forciert wurden. Die Entwicklung solcher kreativer und innovativer Lehr- & Lernkonzepte kann auch in Zukunft zur Attraktivität des Studiengangs beitragen.

Grundsätzlich ist das Studium wie an anderen Universitäten durch den Druck erschwert, eine gute Abschlussnote zu erreichen, um in der Folge den gewünschten Masterplatz bekommen zu können. Positiv ist hier für die LMU zu bewerten, dass die Übergangsquote vergleichsweise hoch ist und die derzeit 120 Bachelorabsolventinnen bzw. -absolventen durch die angebotenen Masterprogramme komplett aufgenommen werden können. Das Gremium empfiehlt daher, diese Übergangsquote in der Zukunft möglichst aufrechtzuerhalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungslast sollte gleichmäßiger über die Semester verteilt werden. Insbesondere die Prüfungsspitzen am Ende des zweiten und des vierten Semesters sollten entzerrt werden.

- Auch unbenotete Lehrveranstaltungsspezifische Leistungen sollten den Studierenden klar und transparent vor der Wahl der Veranstaltung kommuniziert werden. Hierbei ist anzugeben, ob diese Leistungen freiwillig oder obligatorisch abzuleisten sind.
- Die Anzahl der Bachelorstudienplätze sollte nicht erhöht werden und die gute Übergangsquote zum Masterstudiengang sollte erhalten bleiben.

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Alle Dozierenden im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) sind laut eigenen Angaben aktiv in der Forschung tätig und sorgen dafür, dass Studierende sich stetig mit aktuellen Fragen der Forschung und deren Ergebnissen auseinandersetzen. Durch die enge Verzahnung von Forschung und Lehre ist nach Aussage der Hochschule außerdem gewährleistet, dass die im Bachelorstudiengang vermittelten Inhalte dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Zudem wird die aktive Beteiligung bereits auch von Bachelorstudierenden an Forschungsaktivitäten des Departments ermöglicht und ermutigt.

Auch der Austausch zwischen den Dozierenden (verschiedener Lehrstühle) sowie der Bezug der Dozierenden zur Forschung und zu praktischen Tätigkeiten tragen dazu bei, dass auf Modulebene oder auf Ebene der Studienangebote Anpassungen und Weiterentwicklungen stattfinden können. Die Dozierenden des Studiengangs stehen in intensivem Austausch mit praktisch tätigen Kolleginnen und Kollegen. Durch die enge Vernetzung der an die LMU angeschlossenen Ausbildungsinstitute (Münchner Universitäres Institut für Psychologische Psychotherapieausbildung und Münchner Universitäre Institut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie-Ausbildung), Hochschulambulanzen, Kooperationseinrichtungen (z.B. Kliniken und ambulante Praxen) und Forschungs-Praxis-Netzwerke wird der fachlich-inhaltliche Austausch gestärkt. Dieser Austausch ermöglicht die Weiterentwicklung der Studienangebote basierend auf den aktuellsten Erkenntnissen der Forschung und Praxis.

Die Dozierenden nehmen im üblichen Turnus (d.h. alle neun Semester) Forschungsfreisemester wahr. Für in der Forschung aktive Dozierende stehen ausreichend Gelder von Haushaltsmitteln und Drittmitteln zur Verfügung, dass diese Konferenzen und Tagungen besuchen können. Durch diese Förderung haben Dozierende ebenfalls die Möglichkeit, verwandte aktuelle Forschungsthemen in ihre Lehre miteinzubeziehen und so den Studierenden ein weiteres Spektrum der aktuellen Forschung vorzustellen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch aktive Beteiligung der Dozierenden an entsprechenden Entwicklungen nationaler und internationaler Fachgesellschaften sowie deren systematischer Berücksichtigung kontinuierlich überprüft und angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Fachs zu gewährleisten.

Die schwierige Aufgabe, den Studiengang für Psychologie so an die gesetzlichen Vorgaben für die Ausbildung und Approbation von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anzupassen, dass die grundlegende, einheitliche Struktur des Faches und damit der polyvalente Charakter erhalten bleibt, wurde nach Auffassung des Gremiums gut gelöst. Der Studiengang wird beiden Anforderungen gerecht: Der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben für die Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einerseits und der gleichwertigen Eröffnung von Zugängen zu anderen Berufsfeldern der Psychologie.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Bei der Qualitätssicherung der Lehre orientiert sich die LMU an ihrem Profil und Leitbild, als Universität mit einer außerordentlich großen Fächervielfalt intensiv auf die unterschiedlichen Fächerkulturen ihrer Fakultäten einzugehen und diesen Impulse und Anreize für eine Weiterentwicklung zu geben sowie zahlreiche Unterstützungs- und Serviceangebote zur Verfügung zu stellen.

Um vor der Einführung von Studiengängen und während deren Umsetzung zu überprüfen, ob angemessene Betreuungsverhältnisse sichergestellt werden können, bietet die LMU ihren Fakultäten die Durchführung von Lehrbelastungsanalysen an. Die LMU pflegt ein Data Warehouse. Weitere Daten zur Qualität von Lehre und Studium erhält die LMU aus Befragungen von Absolventinnen und Absolventen. Zur Erhebung der Daten nimmt sie an den Bayerischen Absolventenstudien teil.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung an der Fakultät für Psychologie und Pädagogik im Allgemeinen und damit auch im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) beruhen im Wesentlichen auf der regelmäßig stattfindenden standardisierten Lehrveranstaltungsevaluation. Hierzu wurde ein Evaluationsbogen, der sich an dem Konzept der „Behaviorally Orientated Rating Scale“ orientiert und auf Daten von Critical Incident Analysen sowie Interviews und Ausarbeitungen

von Vorstellungen guter Lehre an der Fakultät basiert, entwickelt. Jedes Semester wird diese summative Lehrveranstaltungsevaluation unter Nutzung des Tools EvaSys durchgeführt. Seit 2018 erfolgt diese elektronisch. Der Standard-Evaluationsbogen wurde im Sommersemester 2020 angepasst, um seine Eignung auch für onlinebasierte und hybride Lehrveranstaltungen sicherzustellen. Auf dieser Basis erarbeitete die Studiendekanin gemeinsam mit der Fachschaft Psychologie eine Handreichung mit Empfehlungen für Qualitätsstandards in der digitalen Lehre.

Der Standard-Evaluationsbogen an der Fakultät enthält neben globalen Gesamtwertungen offenen Feldern zu Stärken und Defiziten der Lehrveranstaltung und Fragen zur didaktischen Qualität auch Workload-Erhebungen auf Lehrveranstaltungs-Ebene. Die Evaluationen erfolgen jeweils in der drittletzten Semesterwoche. Die Dozierenden werden angehalten, die Ergebnisse noch im selben Semester gemeinsam mit den Studierenden zu reflektieren, um gemeinsam Möglichkeiten zur Verbesserung der Lehrveranstaltungen daraus abzuleiten. Die Rückmeldung der Ergebnisse erfolgt durch EvaSys standardisiert; hier werden die Ergebnisse über alle Teilnehmerinnen / Teilnehmer aggregiert und voll anonymisiert nur an die betroffenen Dozierenden in PDF-Form versendet.

Im Unterschied zur generellen Evaluationskultur an der Fakultät, welche alternierend im Sommersemester freiwillige Lehrveranstaltungsevaluationen und im Wintersemester Stichproben-basierte Pflicht-Lehrveranstaltungsevaluationen vorsieht, wurde in Zusammenarbeit mit der aktiven Fachschaft für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ab dem Wintersemester 2021/22 eine turnusmäßige flächendeckende Evaluation eingeführt. Ein Evaluationszyklus erstreckt sich über vier Semester. Zusätzlich zu dieser summativen Form der Evaluation gibt es ebenfalls seit Wintersemester 2021/22 die Möglichkeit zu einer standardisierten formativen Evaluation in der Mitte des Semesters. Die Zwischenevaluation ist freiwillig und wird eigenverantwortlich durchgeführt.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden regelmäßig durch Einbeziehung der Studierenden in Form von Evaluationsprozessen überprüft. Unter anderem haben Studierende in summativen und formativen Evaluationsmaßnahmen die Möglichkeit, die subjektiven Erfahrungen der angewandten Lehrmethoden zu reflektieren. Darüber hinaus bietet der aktive Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und Dozierenden im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen und darüber hinaus die Möglichkeit, die Belange der Studierenden in die Weiterentwicklung der Module einzubeziehen.

Informationen zu Maßnahmen, die aus den Ergebnissen dieser Evaluationen abgeleitet werden können, werden im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen des Leitungskollegiums des Departments Psychologie, über den Departments-Newsletters sowie via Rundmails an die Dozierenden und Studierenden weitergegeben. Solche Maßnahmen werden auch im Rahmen sogenannter „Runder Tische“ mit Studierenden bzw. Vertreterinnen und Vertretern der aktiven Fachschaft besprochen – geplant ist, solche „Runden Tische“ künftig einmal pro Semester stattfinden zu lassen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut.

Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen, die Workload-Erhebungen und die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung informiert.

Besonders positiv hervorzuheben ist darüber hinaus die Einführung eines Runden Tisches. Dieses Format wird sowohl von Dozierenden als auch von Studierenden im Gespräch als sehr konstruktiv und produktiv beschrieben. Die Studierenden fühlen sich von den Dozierenden gehört und ernst genommen und erhalten die Möglichkeit, sich mit konstruktivem Input an der Entwicklung des Instituts zu beteiligen. Die Dozierenden wiederum erhalten direkte Rückmeldungen über Bedarfe am Institut, die anderenfalls übersehen werden könnten. Zudem trägt diese Form des Austausches zu der sehr positiven Stimmung am Institut über Statusgruppen hinweg bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

In der PSO des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) sind Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz enthalten. Weiter regelt die PSO den Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte und Gleichgestellte, körperlich Behinderte und chronisch Erkrankte sowie auch für Menschen mit einer vorübergehenden Behinderung. Studierende können sich diesbezüglich durch entsprechend beauftragte Personen beraten lassen oder sich an die Beratungsstelle der Zentralen Studienberatung wenden.

In der Gesamtstrategie der LMU ist nach Angaben der Hochschule die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit ein zentrales Ziel, das als

Governance-Prinzip in der Grundordnung fest verankert ist und auf den verschiedenen institutionellen Ebenen, von der Hochschulleitung über die Fakultäten bis hin zu den nachgeordneten Einheiten verfolgt wird. In der Gesamtstrategie ist die Förderung von Chancengerechtigkeit, Gleichstellung und Diversität Querschnittsaufgabe und wird in allen Strategiebereichen durch konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungs- und Diversitätsziele umgesetzt. Im Sinne eines holistischen Diversity-Managements verfolgt die LMU das Leitbild, die Chancengleichheit ihrer vielfältigen Mitglieder zu garantieren und die volle Entfaltung von Potenzialen zu ermöglichen. Mit Einführung des „Gender Equality Plan 2022-2025“ setzt die LMU ihre langjährigen Bemühungen fort, Gleichstellung und Diversität als Querschnittsthema und als Organisations- und Führungsaufgabe der Universität zu fördern.

Die Universitätsfrauenbeauftragte sowie die Fakultätsfrauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen stehen dem wissenschaftlichen Personal und den Studierenden als Ansprechpartnerinnen auf zentraler Ebene sowie in den Fakultäten und Forschungseinrichtungen der LMU für alle Fragen rund um die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zur Verfügung. Sie informieren über die verschiedenen in diesem Rahmen an der LMU und der Fakultät bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote, stellen in Gremien wie zum Beispiel Berufungskommissionen die Beachtung der Regeln zur Geschlechtergerechtigkeit sicher und bieten eine Anlaufstelle bei genderbezogenen Fragen oder Problemen. So besteht in einer wöchentlich stattfindenden Sprechstunde ein Beratungsangebot zu Themen wie Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Stipendien und weitere Fördermöglichkeiten dienen dem Abbau von Zugangsbarrieren und unterstützen Studierende gezielt in herausfordernden Situationen. In der Konferenz der Frauenbeauftragten, die in der Grundordnung der Universität verankert ist, beraten sich die Frauenbeauftragten mindestens einmal pro Semester über den Stand der Gleichstellungsarbeit an der LMU.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als gut an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der Pandemie fand die Begehung online statt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Josef Lukas, Professor für Allgemeine Psychologie (Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg)
- Prof. Dr. Daniela Mier, Professorin für Klinische Psychologie (Universität Konstanz)
- Prof. Dr. Jule Sprecht, Professorin für Persönlichkeitspsychologie (Humboldt-Universität zu Berlin)

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Dr. phil. Dipl.-Psych. Bruno Waldvogel, Psychologischer Psychotherapeut, Vizepräsident der Psychotherapeutenkammer Bayern, Vizepräsident des Verbands Freier Berufe in Bayern e.V. (München)

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- Elisa Culp, Psychologie (B.Sc. / M.Sc.) (Philipps-Universität Marburg)

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Erfolgsquote“<sup>1)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger:innen			Absolvent:innen in RSZ			Absolvent:innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent:innen in RSZ + 2 Semester		
	insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen		insges.	davon Frauen	
		Absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %
SoSe 2021	8	5	63 %	56	46	82 %	6	6	100 %	12	8	67 %
WiSe 20/21	137	113	82 %				9	7	78 %	2	2	100 %
SoSe 2020	7	6	86 %	53	45	85 %	8	7	88 %	23	16	70 %
WiSe 19/20	132	110	83 %	1	1	100 %	11	10	91 %	4	4	100 %
SoSe 2019	9	7	78 %	54	43	80 %	10	9	90 %	14	14	88 %
WiSe 18/19	136	112	82 %	2	2	100 %	12	9	75 %	1	1	100 %
SoSe 2018	7	7	100 %	43	37	86 %	9	7	78 %	19	15	79 %
WiSe 17/18	131	109	83 %	1	1	100 %	15	11	73 %	2	2	100 %
SoSe 2017	7	7	100 %	43	34	79 %	4	4	100 %	17	15	88 %
WiSe 16/17	139	115	83 %	7	7	100 %	5	4	80 %	3	1	33 %

Aufgrund der zum WiSe 2018/19 erfolgten Umstellung von einem 2-Fach-Bachelor mit 165 ECTS-Punkten im Hauptfach und 15-ECTS-Punkten in einem Nebenfach auf einen Bachelorstudiengang mit 180 ECTS-Punkten im Hauptfach wurden in dieser und den folgenden Tabelle(n) Anfänger:innen und Absolvent:innen beider Modelle berücksichtigt.

#### Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft / Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SoSe 2021	37	41			
WiSe 20/21	5	17		1	
SoSe 2020	43	45		1	
WiSe 19/20	6	24		4	
SoSe 2019	34	44		4	
WiSe 18/19	5	14		4	
SoSe 2018	36	33		2	
WiSe 17/18	8	11		2	
SoSe 2017	35	27		4	
WiSe 16/17	6	11		2	

## Erfassung zur „Durchschnittlichen Studiendauer“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SoSe 2021	1	55	6	16	78
WiSe 20/21			9	14	23
SoSe 2020	3	50	8	28	
WiSe 19/20		1	11	22	
SoSe 2019	2	52	10	18	
WiSe 18/19	2		12	9	
SoSe 2018	1	42	9	19	
WiSe 17/18		1	15	5	
SoSe 2017	1	42	4	19	
WiSe 16/17	3	4	5	7	

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	28.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	14./15.02.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 04.12.2017 bis 30.09.2023 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)